



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Reform des österreichisch-ungarischen Dualismus

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Reform des österreichisch-ungarischen Dualismus



Es ist erstaunlich, daß angesichts der schweren Krise, in die Österreich durch die Schwierigkeiten der Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleichs geraten ist, fast ausschließlich die nationalen und verfassungsmäßigen Seiten der cisleithanischen Politik erörtert werden, und daß je nach dem Standpunkte der Parteien die Möglichkeit, wieder parlamentarisch und staatlich geordnete Zustände herzustellen, entweder im Festhalten an der Verfassung oder in einer Föderalisierung der im Reichsrat vertretenen Länder, in der gesetzlich gesicherten historischen Stellung der Deutschen oder in dem tschechischen Ideal der nationalen Gleichberechtigung gesucht wird.

Alle diese offenen Fragen und akut gewordenen Konflikte zweckmäßig und gerecht zu lösen, würde ja sicher als staatsmännischer Befähigungsnachweis genügen. Wer aber sein Urteil über die Erscheinungen der letzten drei Jahre auf dem österreichisch-ungarischen Zivilkriegsschauplatz nicht an einzelne wechselnde Phasen knüpfen, wer nicht seine Folgerungen für die Zukunft auf unzureichende Prämissen aufbauen will, darf nicht fatalistisch die staatsrechtliche Grundlage der Monarchie, auf der sich zu beiden Seiten der Leitha schwere Kämpfe abgespielt haben und noch abspielen, als ein über jeder Untersuchung stehendes *noli me tangere*, darf sie nicht als den undiskutierbaren Ausgangspunkt aller Erscheinungen und Entwicklungsgänge des öffentlichen Lebens in Cis- wie in Transleithanien betrachten.

Denkende Politiker sollten sich doch überlegen, ob diese dualistische Grundlage zweckmäßig, notwendig, unabänderlich sei, ob nicht etwa eine Änderung im Prinzip, im ganzen oder wenigstens im einzelnen wünschenswert und möglich sei, und wenn sie möglich wäre, nach welcher Richtung, in welchem Sinne sie anzustreben sei. Die Frage muß gestellt werden, ob überhaupt die mannigfachen Mißstände in beiden Staaten der Monarchie, ganz unabhängig voneinander, durch Verfassungsänderungen oder andre politische Maßnahmen bloß in einem der beiden Staaten einer gedeihlichen Heilung zugeführt

werden können, oder ob nicht die Mittel der Abhilfe vielmehr gemeinsam und in einer Abänderung ihrer gegenseitigen Beziehungen gesucht werden müssen.

Durch die Vorgänge schon bei der ersten, dann bei der zweiten und erst recht bei der dritten Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleichs ist wohl auf das schlagendste der Beweis erbracht worden, daß die im Jahre 1867 festgestellten Erneuerungsmodalitäten den an sie geknüpften Hoffnungen nicht entsprochen haben, und daß das politische Bonmot von der Monarchie auf Kündigung inzwischen bedenkliche Realität erlangt hat.

Ganz zweifellos hatte sich Franz Deak die Entwicklung anders vorgestellt. Sein Beharren auf der sogenannten Rechtskontinuität, sein Streben nach möglicher Erhaltung der 1848er ungarischen Gesetze entsprang dem ihn neben ausgeprägtem Rechtsinn charakterisierenden juristischen Formalismus und nicht etwa hervorragenden staatsmännischen Fähigkeiten. Den Mangel solcher zeigt sein auch durch die Ereignisse der Jahre 1848/49 nicht erschütterter Glaube, daß zwei in ihren innern Angelegenheiten vollkommen unabhängige Staaten — deren einheitliche Erscheinung nach außen durch die 1867er Konzessionen des Magyarentums an die Großmachtbedingungen der Monarchie gesichert werden sollte — ohne organische Verbindung, bloß durch willkürlich geschaffne rein mechanische Berührungsf lächen ein ganz harmonisches Dasein nebeneinander führen könnten. Die Hegemonie des Deutschtums in Österreich war für Deak eine selbstverständliche Forderung gegenüber der Hegemonie des Magyarentums in Ungarn und die Gewähr einer gewissen Einheitlichkeit der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, trotz der Verschiedenheit ihrer Struktur von der der Länder der ungarischen Krone. Und als Lockspeise für das historische staatsbildende deutsche Element im Reiche der Habsburger warf der erste und letzte „Reichskanzler“ der dualistischen Monarchie, Graf Beust verhängnisvollen Angedenkens, das böse Wort von den an die Wand gedrückten Slaven hin. Dem Schöpfer des 1867er Ausgleichs war der schon ein Jahrzehnt später von Koloman Tisza aufgenommene Gedanke eines „Ausbaus des einheitlichen magyarischen Nationalstaats“ ganz besonders in der später von Baron Desider Bánffy geübten Regierungspraxis ganz fremd gewesen, obwohl er mindestens ein ebenso guter Magyar gewesen ist, als die beiden genannten Kabinettschefs sein wollen. Deaks politisches Denken und Interesse war nicht, wie sich dessen einst Tisza, an die Identität seines Namens mit dem des innerhalb Ungarns Grenzen entspringenden und in die Donau mündenden Theißflusses erinnernd, gerühmt hatte, in die rot-weiß-grünen Grenzpfähle gebannt. Obwohl der 1867er Ausgleich nicht zwischen Ungarn und Österreich, sondern zwischen Ungarn und seinem noch nicht gekrönten König abgeschlossen, und der österreichische Reichsrat einfach vor die fertige Thatsache gestellt worden ist — der er dann auch, als einer Zweiteilung des Kaiserstaats, nur mit großem Widerstreben und nur unter starkem moralischem Zwange zustimmte —, war doch von Deak im ungarischen Gesetze für die Aufrechterhaltung der Verfassungsmäßigkeit in Österreich gesorgt worden. Er dachte allerdings nur an die Möglichkeit eines Verfassungsbruchs

durch monarchisch-absolutistische Gelüste, nicht an eine mißbräuchliche Anwendung des § 14, um mit dessen Hilfe gegen den Willen der Bevölkerung eine Vereinbarung über die in gewissen Zeitabschnitten neu zu regelnden sogenannten nichtpragmatischen Angelegenheiten zustande zu bringen. Wäre Franz Deak weltpolitisch angelegt und volkswirtschaftlich besser beschlagen gewesen, so hätte er sich die so künstliche Trennung der pragmatischen von den übrigen gemeinsamen oder nach gemeinsamen Grundsätzen zu ordnenden Angelegenheiten doch wohl ausreden lassen, wie sich ja auch Baron Josef Cötövs im Hinblick auf die Weltlage von den beschränkten magyarischen Globusanschauungen abgewandt hatte und zu staatsmännischen Anschauungen über „die Garantien der Macht und Einheit Österreichs“\*) hatte befehlen lassen.

Neben Melchior Lónyay, der in den Jahren 1866/67 bei den Ausgleichsverhandlungen der hauptsächlichliche Vertreter der wirtschaftlichen Seite war, stand damals auch Graf Andrásffy unter dem Banne der formalistischen Wahrung der ungarischen Staatlichkeit. Aber der leitende Gedanke seiner Ausgleichspolitik geht aus der Rede hervor, die er noch vor Königgrätz, am 20. Februar 1866 in der Adreßdebatte des ungarischen Reichstags hielt. Er sicherte die Formulierung von Bedingungen zu, „bei denen die Selbständigkeit der Ungarn mit dem Konstitutionalismus der Österreicher und beides mit der Großmachtstellung der Monarchie vereinbar sein würde.“ Heute weiß die Welt, daß die 1867er Formulierung diesen Zweck nur sehr unvollkommen erfüllt hat. Auch Andrásffy hat sich als Optimist erwiesen. Hätte er vorausgesehen, wie seinen magyarischen Landsleuten der Appetit beim Essen kommen würde, wie schon die Paritätsbestrebungen seines bald nach seinem Scheiden aus dem ungarischen Ministerpräsidium an die Macht gelangten Gegners Tisza nicht ohne Folgen für die Großmachtstellung der Monarchie bleiben würden, so wäre er wohl nicht so entschieden für die organische Scheidung der ungarischen Landwehr von der gemeinsamen Armee eingetreten, obwohl auch sie schon in das Gebiet der pragmatischen Angelegenheiten gehört. Vielleicht wäre aber auch sein mäßigender Einfluß sowohl auf Tisza wie auf Auersperg schon bei der ersten Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses und Notenbankprivilegiums ohne die damals erzielte Wirkung geblieben, wenn nicht das Bestreben Tiszas, an der Macht zu bleiben, stärker gewesen wäre als seine separatistischen Neigungen, und wenn nicht ganz offenbar Ungarn damals so viel schwächer gewesen wäre als Österreich.

Doch nicht bloß als gemeinsamer Minister des Außern im Amte, sondern auch nach seinem Rücktritt, als Mitglied der ungarischen Magnatentafel und als Delegationsmitglied hat Graf Julius Andrásffy sen. als der berufenste Interpret des Deakschen Ausgleichswerks gegen jeden „Ausbau des Dualismus,“ gegen jede Lockerung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten der Monarchie im Gegensatz zu den „nationalen Aspirationen“ des Grafen Albert

\*) In seinem unter diesem Titel anonym erschienenen und später verleugneten Werke.

Apponyi Stellung genommen, sich vielmehr immer — wie dies denn auch sein Sohn als Erbe seiner Anschauungen in einem auch in deutscher Sprache erschienenen bemerkenswerten Buche über den 1867er Ausgleich\*) gethan hat — die höhere Einheit des „Reichs“ vor Augen gehalten.

Was die Männer der Deakpartei aus Überzeugung und politischer Konsequenz gethan hatten, dazu sahen sich nach der Fusion die einstigen Führer des linken Zentrums infolge ihrer Schwenkung genötigt. Hatten sie auch die gegen wesentliche Bestimmungen des 1867er Ausgleichs gerichteten Biharer Punkte „an den Nagel gehängt,“ so mußten sie doch lange gegen das Mißtrauen der Krone kämpfen und sich darum besonders sorgfältig vor offenbaren Rückfällen in ihre frühern separatistischen Bestrebungen hüten. Als Renegaten waren sie auch bereit, den Preis für eine längere Dauer ihrer einträglichen Majoritätsherrschaft zu bezahlen. Das ist der eine Grund für die einigermaßen auffallende Thatsache, daß sich im Jahre 1888 die zweite Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleichs weit glatter vollzog als die erste. Aber der damals allmächtige parlamentarische Diktator Koloman Tisza hatte bei dieser im wesentlichen unveränderten Aufrechthaltung der Beziehungen zu Österreich, die seinen innersten Neigungen und Überzeugungen durchaus zuwiderlief, eben doch immer noch das klare Bewußtsein der wirtschaftlichen und finanziellen Inferiorität Ungarns gegenüber Österreich gehabt.

Dieser schwer in die Waagschale fallende Umstand änderte sich aber unerwartet rasch, als noch vor dem Sturze Tiszas Alexander Wekerle die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Ausgaben und den Einnahmen des Staats, einer Aufgabe, der sich „der Kavaliere Graf Szapáry“ ganz und gar nicht gewachsen gezeigt hatte, in Angriff nahm, und als Gabriel Baroff eine im vollen Sinne des Wortes fanatische Industrieförderungsaktion als eins der Mittel zu dem Zweck der wirtschaftlichen Emanzipation Ungarns von Österreich in Szene setzte. Damals begannen sich immer deutlicher die Früchte der amtlichen Unterrichtspolitik zu zeigen, die die ganze Gefühls- und Gedankenwelt der magyarischen Jugend in separatistischem Sinne beeinflusst, und deutlicher trat auch die Tendenz der Nationalpartei zu Tage, die Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes nur als den Ausgangspunkt zu der größern Selbständigkeit Ungarns zu betrachten. Ganz im Sinne von Gambettas „le cléricalisme, c'est l'ennemie“ gab man das Schlagwort aus, daß Österreich, daß Wien der Feind sei, und daß Österreichs Verlegenheit die Gelegenheit Ungarns bedeute. Immerhin repräsentierte Wekerle noch ein Stück europäischen Bewußtseins. Denn er hatte Verständnis für die Großmachtbedingungen der Monarchie.

Eine nicht gerade äußerlich hervortretende aber darum um so intensivere Wendung brachte das nach der Gefinnung seines Chefs unbedingt separatistisch gefinnte Kabinett Bánffy. Außerlich, der Krone gegenüber, in allen Fällen ganz skrupellos dienstwillig, vermochte es nicht der Versuchung zu widerstehn,

\*) Besprochen in dem Artikel: „Andrássy, Dipauli, Láng“ 1898 Nr. 186 der Zeitschrift „Die Zeit.“

die österreichischen Wirren nicht bloß zur Erringung weitgehender materieller Vorteile für Ungarn, somit zur Festigung seiner Stellung zu benutzen, sondern auch eine Ausdehnung der Hegemonie des Magyarentums auf die ganze Monarchie vorzubereiten. Waren es auch nicht direkt die Regierungskreise, die der populären Bewegung „Los von Österreich“ Vorschub leisteten, so war doch auch durch die von Amts wegen und ebenso im Lager der Regierungspartei wie von den oppositionellen Fraktionen geübte systematische Aufstachelung des nationalen Chauvinismus der ohnehin von der äußersten Linken programmgemäß gepflegte wirtschaftliche Separatismus in den letzten Jahren der öffentlichen Meinung recht gründlich eingepfist worden. Natürlich mußten auch die wesentliche Besserung der staatsfinanziellen Verhältnisse und der wirtschaftliche Aufschwung des Landes das frühere Gefühl der Abhängigkeit von dem in der Kultur und in der Industrie weit entwickeltern Österreich zu größerem Selbstvertrauen auf die eigne Kraft umwandeln. Die zu der Zeit des großen Getreideexports und des hohen Agios vorherrschende bimetallistische Strömung war infolge des natürlichen Wunschs nach einer Regelung der Valuta und infolge der unwiderstehlichen Sehnsucht nach einer eignen ungarischen Notenbank längst zu Gunsten der Goldwährung umgeschlagen.

Schon durch die Wehrgesetzdebatte vom Jahre 1889, die den Anstoß zu der Erschütterung der parlamentarischen Stellung Koloman Tiszas gab und seinen Namen gänzlich unbeliebt machte, war die Feindseligkeit gegen die „germanisierende“ gemeinsame Armee genährt worden und hatte sich nach dem mißlungenen Versuch des Grafen Szapáry gesteigert, durch gegenseitige gleichzeitige Bekränzung des Ofner Honveddenkmals und der Hentzi Säule eine Versöhnung der legitimen und der revolutionären militärischen Traditionen zustande zu bringen. Sie ist gewissermaßen zu einem integrierenden Bestandteil des magyarischen Patriotismus geworden und wird durch die aus den ungarischen Schulen mit planmäßig anezogner deutsch- und österreichfeindlicher Gesinnung hervorgegangenen Einjährig-Freiwilligen insbesondere mit Hilfe der Blätter der Unabhängigkeitspartei fortwährend lebendig erhalten. Trotz aller Bemühungen der obersten Heeresleitung sucht man mit Erfolg in der außer aller organischen Verbindung mit der gemeinsamen Armee stehenden Honvedschaft das Gefühl der gehässigen Rivalität wachzurufen. Die Heze gegen das deutsche Theater, die vielleicht nicht in ihrem vollen Umfange bekannt geworden ist, ruht nicht, weder in Budapest, noch in den halb oder vorwiegend deutsch gebliebenen Städten Preßburg, Odenburg, Temesvar, Hermannstadt, Kronstadt und in den ungarischen Badeorten. Dafür geht in dem Werben um die Gunst der Krone die ungarische Delegation auch im Widerspruch mit der Stimmung des Magyarentums oder mit den materiellen Interessen der Bevölkerung bewußt und konsequent vor. Der im ganzen Lande ingrimmig bekämpften Okkupationspolitik stimmten die ungarischen Delegierten als brave Kinder auf den Wink Andrássy's sofort zu, als sich die Verfassungspartei, die damals im Wiener Reichsrat die Majorität hatte, gegen „das bosnische Abenteuer“ auflehnte.

Es läßt sich mit einem Worte die Feindseligkeit und das Mißtrauen gegen Österreich als der Grundzug des politischen Denkens im Magyarentum feststellen. Auch die Anhänger des Dualismus wollen ihn durchaus nur als den Bund zweier Mittelstaaten betrachtet wissen, von denen der eine die Interessen des andern weiter nicht zu berücksichtigen braucht. Dieser eine ist natürlich Ungarn, „die festeste, ja alleinige Stütze von Thron und Monarchie, insbesondere auch der Dreibundpolitik.“ Die Offiziösen lügen nun ausnahmsweise nicht, wenn sie sich den Rückhalt an den deutschen Bajonetten gern gefallen lassen, solange das große Werk der „Herstellung des einheitlichen magyarischen Nationalstaats,“ die wenigstens äußerlich vollständige Magyarisierung Ungarns nicht durchgeführt ist, was durch eine Störung des Weltfriedens verzögert werden würde. An und für sich sind die Magyaren genau so französischenfreundlich wie die Tschechen. Und die Pázmándy-Kimlerschen Machenschaften waren nur verfrühte Äußerungen der besonders bei den Anhängern der äußersten Linken lebendigen Grundstimmung des traditionellen Deutschenhasses, der bei vielen Gelegenheiten — meist in die freiheitliche Verachtung des „preussischen Korporalgeistes,“ des unparlamentarischen Regimes im Deutschen Reiche, der „gewalthätigen Bismarckischen Staatskunst“ gekleidet — unwillkürlich hervorbricht. Darin hat allerdings Kaiser Wilhelms Ofner Toast Wandel geschafft. Die geradezu überschwenglichen Sympathien aber, deren sich der deutsche Kaiser seitdem erfreut, bedeuten noch lange nicht eine ernste Annäherung an das Deutschtum, so wenig wie der ostentative Kultus der Popularität „des Königs“ und der verewigten Königin, der sich lediglich an ihre Persönlichkeit knüpft, identisch mit der Loyalität für die Dynastie ist, wie man sie in österreichischen Landen findet. Dem Magyarentum sind vielmehr alle Erzherzöge politisch verdächtig, und darum hat der Leiboffiziosus des verflorenen Ministerpräsidenten Bánffy sehr bedeutsam von dem „guten Wetter“ gesprochen, das er „zur raschen Zusammenhämmerung des einheitlichen magyarischen Nationalstaats“ benutzen mußte.

Zusammenfassend dürfen wir die heutige Auffassung des Dualismus bei dem Magyarentum — wenigstens bis zur Ära Széll — dahin charakterisieren, daß diese Form des staatsrechtlichen Verbands so lange wirtschaftlich ausgenützt und darum beibehalten werden soll, bis Ungarn für das eigne Zollgebiet und für die eigne Notenbank reif, d. h. wirtschaftlich und finanziell stark genug ist. Die Militärkraft der ganzen Monarchie in ihrer heutigen Organisation und nötigenfalls die des Deutschen Reichs soll als Rückendeckung dem Magyarentum gegen die Nationalitäten so lange zur Verfügung stehn, bis diese des Bewußtseins ihrer Individualität gänzlich beraubt sind. So lange wird der Vorwurf kolonialer Ausbeutung durch Österreich von den ungarischen Volkswirten festgehalten, und wird unbeschadet des regsten Rossuthkultus und der sorgsamten Pflege aller antihabsburgischen Traditionen das nötige Quantum dynastischer Gesinnung auf Lager behalten.

So stellt sich, objektiv betrachtet, die bisherige Entwicklung des Dua-

lismus dar. Ob er in dieser Gestalt nicht eine Kette für Osterreich bedeutet, ist wohl der Frage wert. Daß durch die innere Reibung der beiden Staaten die Großmachtstellung der Monarchie nicht gefestigt werden kann, liegt auf der Hand. Der Anschluß Rumäniens an den Dreibund wird nicht durch die auf dem Wiener Ballplaze, sondern durch die in Ofen den ungarländischen Rumänen gegenüber gemachte Politik verhindert. Daß der Deutsche Ausgleichsgedanke, wie er in seiner praktischen Durchführung in drei Jahrzehnten Gestalt gewonnen hat, nicht aufrecht erhalten werden kann, ist aus der verhängnisvollen Wirkung auf die innern Verhältnisse Osterreichs klar geworden. Die fortwährend künstlich gesteigerte Differenzierung der Interessen der beiden Staaten mußte ja zu einer verderblichen Anwendung des Prinzips *Divide et impera* geradezu verleiten. Der korrekte ehrliche Deafismus Koloman Szélls mag wohl eine Besserung der Beziehungen zur Folge haben, aber auch seine Kraft wird nicht ausreichen, wo sich in der staatsrechtlichen Konstruktion des Verhältnisses nachweisbar so schwere organische Fehler herausgestellt haben.

Ob eine Heilung möglich ist, und nach welcher Richtung sie etwa versucht werden könnte, darf nun wohl der Gegenstand eingehender Untersuchung sein. Der Erbfehler des Dualismus liegt darin, daß er nicht das Ergebnis einer Vereinbarung von Volk zu Volk, also der cisleithanischen und der transleithanischen Völkerguppen ist, sondern sub titulo der historischen Rechte des Königreichs Ungarn vom subjektivsten Standpunkt des Magyarentums durch dessen Vertrauensmänner mit dem Träger der St. Stephanskronen vereinbart worden ist. Damit war von selbst der Keim zu künftigen Konflikten mit den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gegeben. Bei dem sorgfältigen Bestreben Deafs und seiner Genossen, ihrem Vaterlande die Attribute einer selbständigen Staatlichkeit mit peinlichster Genauigkeit zu sichern, war auf die von der Krone allzu äußerlich aufgefaßten Existenzbedingungen der Monarchie eben nur insoweit Rücksicht genommen worden, als die pragmatische Sanktion und nebenbei ein wenig auch der gesunde Menschenverstand die Herstellung oder besser gesagt die Aufrechthaltung gemeinsamer Institutionen unabweislich forderten. Der verfassungsfanatistische ungarische Formalismus des Jahres 1867 übernahm die in unserm Jahrhundert eingetretne Entwicklung des Verkehrs, des Weltwirtschaftslebens, die Notwendigkeit großer Wirtschaftsgebiete. Andererseits bethätigten die Osterreichler, von denen nur politische Idealisten den Dualismus als historisch berechtigt anerkannten, ein ganz ungenügendes Maß von Interesse für die realen Bedingungen eines auf beiden Seiten gleichwertigen Konstitutionalismus. Das gegenseitige historische Mißtrauen der beiden Reichshälften veranlaßte ihre Vertreter, in Ungarn bewußt, in Osterreich unbewußt, der Anerkennung des Nichtinterventionprinzips zuzustimmen, und die vom Standpunkt einer Monarchie absurde Möglichkeit zuzulassen, daß diesseits und jenseits der Leitha nach entgegengesetzten Grundsätzen regiert werde.

Dabei wurde hier wie dort der Grundirrtum begangen, die parlamentarische Schablone auf ein Konglomerat von Nationalitäten anzuwenden, und

das Majoritätsprinzip ebenso als ultima ratio anzuerkennen wie in national einheitlichen Staaten. Die Zulassung einer selbständigen Wirtschaftspolitik in zwei gleichberechtigten Hälften einer höhern internationalen Einheit mußte notwendigerweise Interessengegensätze schaffen und sie immer mehr steigern. Verstärkt durch nationale Ansprüche und Eifersüchteleien konnte das künstlich großgezogene Streben nach gegenseitiger Beherrschung und Ausnützung nur unhaltbare Verhältnisse ergeben.

Die wenn auch immer noch nicht allgemein gewordene, aber in denkende Köpfe doch unwiderstehlich eindringende Erkenntnis, daß die sich ohne Rücksicht auf das untrennbare höhere Ganze geltend machenden und feindlich kreuzenden staatsrechtlichen, nationalen und wirtschaftlichen Einzelbestrebungen zu gegenseitiger Schädigung führen müssen, weckt nun endlich mit größerer oder geringerer Klarheit den Wunsch, daß das Verhältnis der beiden Staaten der Monarchie zu einander auf gesündere, vernünftigere Grundlagen gestellt werde. Instinktiv wenigstens fühlen alle Politiker, für die die Erhaltung der Monarchie und ihrer Großmachtstellung, wenn auch nicht als Selbstzweck, so doch als wohlverstandnes Interesse aller ihrer Bestandteile, der maßgebende Ausgangspunkt ist, daß nicht die zufällige und wechselnde Stärke oder Schwäche des einen und des andern Teils allein bestimmend für ein dauerndes und gesundes Verhältnis des einen zu dem andern sein darf. Wenn irgendwo, muß in der vielgestaltigen österreichisch-ungarischen Monarchie das Recht der Minoritäten durch entsprechende Einrichtungen geschützt werden. Und zwar handelt es sich wenn nicht ausschließlich so doch vorwiegend darum, den Bestand und die politische wie wirtschaftliche Bedeutung der nationalen Minoritäten zu sichern, wofür der in Böhmen schon verwirklichte, aber noch weiteren Ausbaus bedürftige Gedanke der Trennung nationaler Interessentkreise, das Kurien-system, mutatis mutandis auch in Ungarn angewandt werden mußte. Das Prinzip der Proportionalvertretung muß auch auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten zur Geltung gebracht werden. Die Ausführung dieses Gedankens verlangt eine auch aus andern Gründen unabweislich gebotene Änderung des Instituts der Delegationen, die nur als Surrogat für eine Geltendmachung des Steuerbewilligungsrechts für hochwichtige Zweige des Staatslebens und für die Kontrolle der Politik der Monarchie anzusehen sind. Denn obwohl zur Wahrnehmung gemeinsamer Zwecke und gemeinsamer Interessen Österreichs und Ungarns berufen, können diese parlamentarischen Ausschüsse ohne Gesetzgebungsrecht keine mit der Autorität einer Volksvertretung bekleidete Stütze der internationalen Einheit und Großmachtstellung der Monarchie sein. Gemeinsame Interessen erfordern gemeinsame Einrichtungen nicht bloß in mechanischem, sondern auch in organischem Sinne. Für gemeinsame Ausgaben müssen gemeinsame Einnahmen geschaffen werden. Wäre der gesunde Gedanke des ungarischen Ministerpräsidenten Bittó, gemeinsame Verzehrungssteuern einzuführen, zur Ausführung gelangt, so wäre den Angehörigen der Monarchie unendlich viel unerquicklicher Streit um die Quote erspart worden, und das Ausland hätte nicht den beschämenden Anblick des unwürdigen Feilschens der Quotendeputationen gehabt, es wäre nicht eine

rein rechnungsmäßige Frage zu einer Frage der nationalen, politischen Präponderanz geworden. Ein schüchternen Schritt, die reine Rechnungsmäßigkeit der in das Fahrwasser der Gehässigkeit geratenen Quotenfrage wieder herzustellen, ist der Horánszky'sche Vorschlag, die Quote nachträglich genau nach der Gestaltung des beiderseitigen Nationalvermögens festzustellen. So schwierig es auch wäre, diese theoretisch ganz schönen Gedanken in der Praxis durchzuführen, so willkommen heißen müßte man die Idee, an die Stelle des leblosen Organs der Delegationen ein Verfahren treten zu lassen, bei dem die gemeinsamen Angelegenheiten nach dem geistigen Vermögen aller Beteiligten beeinflusst würden. Bei der ganz außerordentlichen Empfindlichkeit, mit der jeder wirkliche oder angebliche Versuch einer Beschränkung der ungarischen Staatlichkeit von magyarischer Seite aufgenommen wird, erscheint es gewagt, durch positive Vorschläge die Sorge zu erwecken, als solle ein gewissermaßen über den Parlamenten in Wien und Budapest stehendes höheres Vertretungsorgan geschaffen werden. Aber es ist doch sehr wohl denkbar, in ähnlicher Weise, wie die gemeinsamen Ministerien des Außern, des Kriegs und des Okkupationsgebiets dem österreichischen und ungarischen Kabinett weder über- noch unter-, sondern nebengeordnet sind, auch eine gemeinsame Interessenvertretung zu schaffen, die den Wirkungskreis des Reichsrats und des Reichstags nicht berührt, aber neben beiden ein selbständigeres Verfügungs- und Kontrollrecht auszuüben hätte, als die jetzigen Delegationen. Aus der Parlamentssphäre, sowie überhaupt aus dem selbständigen Funktionskreise der beiden Staaten müßte alles ausgeschieden werden, was gewissermaßen als Existenzminimum der Monarchie zu betrachten ist. Vor allem hätte die Beschränkung gemeinsamer Ingerenz auf die sogenannten pragmatischen Angelegenheiten aufzuhören. Denn sowie die Organisation der Wehrmacht zum Zweck der in der pragmatischen Sanktion aufgestellten Pflicht gegenseitiger Verteidigung im Jahre 1867, abweichend von der Gesetzgebung des Jahres 1848 und allerdings im Widerspruch zu der von der Unabhängigkeitspartei unausgesetzt erhobnen Forderung einer besondern ungarischen Armee, zu einer streng gemeinsamen Angelegenheit gemacht worden ist, sowie an eine Teilung der diplomatischen Vertretung der beiden Staaten Österreich und Ungarn trotz der von Bánffy dem Grafen Goluchowski abgelisteten oder abgepreßten neuen Art der Unterfertigung von Staatsverträgen vernünftigerweise nicht gedacht werden kann, so darf auch das Gebiet der Handelspolitik nicht dem Wirkungskreise zweier Parlamente überlassen bleiben. Die Ausgleichung der zweifellos vorhandenen partiellen Interessengegensätze würde innerhalb eines gemeinsamen Vertretungskörpers viel leichter und gewiß mindestens ebenso gerecht erfolgen, wie durch Verhandlungen zweier Regierungen und nach vorangegangener oft künstlicher Erregung der öffentlichen Meinung auf der einen wie auf der andern Seite.

Die Durchführung dieser absichtlich nur andeutungsweise ausgesprochenen Ideen würde kein wirkliches Partikularinteresse verletzen, und nur den Verzicht

auf die eine oder die andre nationale Eitelkeit und auf Großmannsucht in sich schließen. Es könnte dabei die freie Entwicklung aller einzelnen Bestandteile der Monarchie vollkommen gewahrt bleiben, die Anerkennung ihrer Individualität in genügender Weise erfolgen. Das Maß ihrer politischen Geltung auf dem Gebiete der Gemeinsamkeit und die Zahl ihrer Vertreter hätte sich nach ihrem geistigen und physischen Gewicht, nach ihrer Bevölkerungszahl und Steuerleistung zu bestimmen. Entsprechend dem jetzigen Verhältnis der Delegiertenzahl der einzelnen österreichischen Kronländer wäre diesem Prinzip auch von Ungarn bei der Wahl der Mitglieder einer gemeinsamen Vertretung Rechnung zu tragen. Jede entbehrliche Uniformität könnte soweit vermieden werden, als das Erfordernis des Ganzen, der Gesamtheit, in Frage kommt. An sich vielleicht ganz berechnete Interessen des einen oder des andern Staats müßten sich dem gemeinsamen Interesse der Monarchie unterordnen, soweit sie sich nicht doch etwa in Einklang stellen lassen. Es bliebe da immer noch genug Spielraum für jede Reichshälfte übrig, ihre wirklich wichtigen besondern Interessen geltend zu machen.

Die Unmöglichkeit, den Kaiser von Österreich in Gegensatz zum König von Ungarn zu bringen, muß mit stärkern Garantien umgeben werden, als sie heute bestehn. Das kann nur dadurch erreicht werden, daß er in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse nicht die oft voneinander abweichenden Beschlüsse zweier Parlamente oder ihrer Ausschüsse zur Sanktion erhält, sondern nur die durch die wechselnde Gruppierung verschiedener Parteien zustande kommenden Majoritätsbeschlüsse eines gemeinsamen Vertretungskörpers. Aufhören muß der sich von zehn zu zehn Jahren erneuernde, an alle Leidenschaften der Völker appellierende Streit um die Höhe der Quote, indem für die gemeinsamen Ausgaben eine nach denselben Prinzipien und denselben Einhebungsmodalitäten auszuwerfende Spezialsteuer gemeinsam votiert wird.

Das macht allerdings wesentliche Änderungen nötig, wenn auch nicht an dem Sinn und dem Geiste, so doch an dem Buchstaben, an formalistischen Bestimmungen des Deak'schen Ausgleichsvertrags.

Die äußerlich am meisten in die Augen fallende und vom magyarischen formalistischen Konstitutionalismus am schwersten zu erlangende Änderung an dem Grundgesetz des Dualismus würde den Wirkungs- und Rechtskreis, die Wirkungsweise der Delegationen betreffen. Diese dürften nicht länger Ausflüsse künstlicher, oft zufälliger Majoritäten sein, sondern müßten in ihrer Zusammensetzung die mannigfachen nationalen und wirtschaftlichen Strömungen in den Bevölkerungen nicht bloß Österreichs, sondern auch Ungarns unmittelbar zum Ausdruck bringen. Nicht als zwei sich mißtrauisch und oft gegnerisch voneinander abschließende Körperschaften, sondern als Vertreter gemeinsamer, wenn auch sich in verschiedener Auffassung darstellender Interessen hätten sie gemeinsam zu beraten. In welcher Weise dabei doch die staatsrechtlichen Verschiedenheiten geltend gemacht werden könnten, ist eine wichtige Frage, die nicht leicht gelöst werden kann, aber doch nur eine Detailfrage, auf die vor

allgemeiner Zustimmung zu dem Grundgedanken hier besser nicht näher eingegangen wird.

Um zu diesem von der Erhaltung der internationalen Stellung der Monarchie und indirekt von der gesunden wirtschaftlichen Entwicklung beider Staaten geforderten Ziele zu gelangen, darf an keinen Staatsstreich, an keinen Verfassungszwang, an keine Verfassungsaufhebung gedacht werden. Zweifellos unabweisable Verfassungsänderungen diesseits wie jenseits der Leitha können nur in Verbindung mit einer Revision der staatsrechtlichen Grundlage durchgeführt werden. Nur eine Änderung des Verhältnisses zwischen Österreich und Ungarn ermöglicht eine zweckmäßige und befriedigende Lösung mannigfacher in Österreich wie in Ungarn bestehender Schwierigkeiten und nach Verwirklichung ringender Bestrebungen. Ohne die Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder föderalistisch umzugestalten, was einen Bruch mit dem dualistischen System zur Voraussetzung hätte, könnten dem autonomistischen Prinzip manche Zugeständnisse gemacht werden, wenn der unheilvolle magyarische Zentralismus in seinen Beziehungen zu Österreich eine Milderung erführe. Und ebenso wäre in Ungarn eine streng verfassungsmäßige Änderung der bestehenden Wahlordnung leichter zu erzielen, die eine gerechte Vertretung aller Kräfte des Staats herbeiführen könnte, wenn das entsprechende Prinzip schon in der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zum Durchbruch gelangt wäre. In den politischen Kreisen beider Staaten der Monarchie müßte der Gedanke energisch ausgedrückt und eingehend erwogen werden, daß alle Reformbestrebungen, die nicht auf ephemere Ziele gerichtet sind, nur im organischen Zusammenhang mit einer Revision der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn bleibend und gründlich durchgeführt werden können.

Die Initiative zu einem Vorgehen in diesem Sinn und zu den nicht unbeträchtlichen Vorbereitungen eines solchen würde natürlich, im Gegensatz zu partikularistischen Bestrebungen der beiden Staaten, der Krone zufallen, die ja während dreier Jahrzehnte peinlich die Notwendigkeit empfunden haben muß, zu beiden Seiten der Leitha zugleich verschiedene, ja geradezu entgegengesetzte Regierungsgrundsätze gutheißen zu müssen, in Ungarn dem Regime Tisza eine liberale, scharf zentralisierende, chauvinistische Regierung und Gesetzgebung, in Österreich dem Regime Taaffe ein konservatives, autonomistisches, angeblich nach nationaler Gleichberechtigung strebendes System zu genehmigen.

Bei den im Jahre 1867 durchgeführten zentrifugalen Einrichtungen der Regierungsgewalten, die in der Gemeinsamkeit der Leitung der äußern Angelegenheiten und des Heerwesens nur eine ungenügende, nicht organisch eingreifende Bremsvorrichtung haben, kann in der österreichisch-ungarischen Monarchie der konstitutionelle Grundsatz: *Le roi règne, mais il ne gouverne pas*, nicht uneingeschränkt zur Geltung kommen. Der Krone ist die Aufgabe vorbehalten, die Hauptrichtungen zu bestimmen, in denen sich das politische Leben sowohl Österreichs wie Ungarns bewegen muß, wenn nicht die Existenz-

bedingungen der Monarchie gefährdet werden sollen. Sowie sich nach Königgrätz, nach dem Ausschluß Österreichs aus dem Deutschen Bunde und nach seiner Verdrängung aus Italien die Notwendigkeit einer neuen Organisation des Habsburgischen Länderkomplexes der Krone aufdrängte und zur schließlichen Anerkennung der ungarischen Staatlichkeitsansprüche führte, muß auch jetzt — bei der unabweislichen Erkenntnis von den Mißgriffen, die bei der Gestaltung des bis zu einem gewissen Grade sowohl historisch wie sachlich berechtigten dualistischen Prinzips in Bezug auf die Regelung der Beziehungen beider Reichshälften begangen worden sind — eine Reform des Dualismus von der Krone ins Auge gefaßt und unter Anwendung streng verfassungsmäßiger Mittel durch entsprechende Gesetze im Wiener Reichsrate wie im ungarischen Parlament angebahnt und schrittweise weitergeführt werden. Wenn das angeblich zwischen den beiden Staaten der Monarchie bestehende bundesgenossenschaftliche Verhältnis vertieft, gekräftigt, auf dauerndere Grundlagen gestellt, ein größeres Maß von Freizügigkeit in physischer und rechtlicher Beziehung zwischen ihnen erreicht, eine Art erweiterten Staatsbürgerrechts für alle Angehörigen der Monarchie geschaffen wird, so braucht das ebensowenig eine Verneinung der österreichischen Staatlichkeit wie der ungarischen zu bedeuten, über die das Magyarentum mit ängstlicher Sorgfalt wacht. Es darf aber nicht mehr eine planmäßig separatistische Unterrichtspolitik verfolgt werden, wie sich deren noch gegenwärtig Minister Blaffics schuldig macht, und wie sie durch den siebenbürgisch-sächsischen Abgeordneten Schwicker in verdienstvoller, ihm freilich übel gelohnter Weise aufgedeckt worden ist und sich täglich immer ungescheuter enthüllt, sodaß in einer staatlichen Mittelschule das Haus Habsburg als der größte Feind Ungarns bezeichnet werden darf. Was hinter der chinesischen Mauer, die die Galizien zugestandne polnische Amtssprache und Unterrichtssprache zwischen Ost- und Westösterreich errichtet hat, seit dritthalb Dezennien nach dieser Richtung vor sich geht, bedürfte ebenfalls einer gründlichen Beleuchtung und energischen Änderung. Von jeder Regierung diesseits wie jenseits der Leitha muß gefordert werden, daß sie nicht über der Verfolgung parteipolitischer oder einseitig nationaler Ziele die Pflege herzlicher Beziehungen mit dem andern Staat vernachlässige und die natürlichen Wurzelfäden der Monarchie achtlos oder gar böswillig verkümmern lasse. Das nicht bloß in manchen Bevölkerungskreisen Ungarns, sondern auch in manchen Ländern und bei manchen Volksstämmen Österreichs sehr schwach entwickelte Bewußtsein einer mehr als äußerlichen Angehörigkeit zur Monarchie, die Erkenntnis der Wichtigkeit ihres Bestands für jeden Volksstamm, für das wirtschaftliche Wohlfsein der Gesamtheit ihrer Bewohner wird nur dann tiefere Wurzel fassen können, und die Ausbildung von wirklichen oder vermeintlichen Interessengegensätzen wird nur dann wirksam hintangehalten werden können, wenn auch in den einzelnen Reichshälften — diese formell unrichtige Terminologie möge nie preisgegeben werden — von Regierung wegen jede brutale Vergewaltigung nationaler Minderheiten, jede einseitige

Förderung wirtschaftlicher Interessen vermieden und verhindert wird. Nur eine entsprechende politische Erziehung wird die öffentliche Meinung, die Volksvertretung und die Regierung auf beiden Seiten zu größerer gegenseitiger Rechtsachtung veranlassen, und das Bochen auf jeweilige größere materielle oder parlamentarische Stärke, die Ausnützung einer günstig scheinenden Lage zur Erpressung ungerechtfertigter Vorteile ausschließen.

Vollzieht sich nicht in der vorstehend nur im Umriss angedeuteten oder in einer ähnlichen Weise eine Umwandlung des heutigen Dualismus, so ist eine Häufung und Verschärfung der politischen und wirtschaftlichen Streitpunkte zwischen Österreich und Ungarn unausbleiblich. Die nächste Folge würde nach der Auflösung der zollpolitischen Gemeinsamkeit und nach der Trennung des Notenbankwesens die reine Personalunion sein. Den vielfach gehegten Glauben, daß dann zwischen den beiden Staaten mit dem gemeinsamen Oberhaupt Frieden und Freundschaft eintreten würde, können wir durchaus nicht teilen. Im Gegenteil wäre damit nur der erste Schritt zu weitem Gegensätzen geschehen, wie sie zwischen Norwegen und Schweden an der Tagesordnung sind. Damit ist wohl auch genügend die peinliche Lage angedeutet, in die der gemeinsame Monarch und mit ihm die gesamte Monarchie geraten müßte. Daß dies auch eine Verzögerung des innern Friedens diesseits wie jenseits der Leitha bedeuten würde, ist wohl einleuchtend genug. In einem staatsrechtlich von Österreich gänzlich losgelösten Ungarn würde der Widerstand der vom Chauvinismus niedergehaltenen nichtmagyarischen Nationalitäten mit elementarer Gewalt hervorbrechen, und diesseits der Leitha könnte der Kampf zwischen Deutschtum und Slaventum bei weiterer Lockerung der Beziehungen zu Ungarn noch viel schwieriger in erträgliche Schranken gebannt werden, als dies heute schon möglich scheint. Nur wenn eine engere konstitutionelle Berührung zwischen Deutschen, Slaven und Magyaren auf dem Boden der ihnen im großen und ganzen gemeinsamen Wirtschafts- und Kulturinteressen ermöglicht wird, kann auf das Aufhören kleinlicher nationaler Spekulationen nach dem alten Rezept des *divide et impera* gehofft werden. Die Schwierigkeiten, die die leidige Sprachenfrage der Organisation einer Vertretung der gemeinsamen Interessen der Monarchie zweifellos bereiten werden, müssen sich bei einigem guten Willen, der eben auf manchen Seiten erst hervorgerufen und gepflegt werden muß, denn doch überwinden lassen.

Um nicht Vergleiche herauszufordern, die bei der Verschiedenheit der Verhältnisse unbedingt hinken müssen, ist in vorstehenden Ausführungen der Hinweis auf eine Institution vermieden worden, die — wie ausdrücklich bemerkt werden soll, mit mancherlei wesentlichen Modifikationen — allenfalls als Muster benützt werden könnte. Es ist das Zollparlament des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten, gedacht als eine Vertretung souveräner verbündeter Staaten, wie es ja nach dem dualistischen Credo Österreich und Ungarn sind. Der Umstand, daß andre Gemeinsamkeitsgründe dort in Betracht kamen als hier, und daß die Einrichtung als Übergangsstadium zu andern

politischen Gestaltungen diene, darf nicht gegen das angeführte Beispiel ins Treffen geführt werden.

Um wieviel inniger, beständiger und wirksamer sich der mitteleuropäische Friedensbund gestalten müßte, wenn sich das Ministerium des Äußern auf eine unmittelbar aus allen Volksstämmen hervorgegangne Vertretung der Monarchie stützen könnte, bedarf keiner nähern Auseinandersetzung.

So weist also ebenso das allgemein europäische Interesse, zwischen Deutschland, Italien und Rußland diese Großmacht zu wissen, die geschaffen werden müßte, wenn sie noch nicht bestünde, wie die friedliche Entwicklung beider Staaten der Monarchie und der nicht erträumte, sondern wohlverstandne wirkliche und dauernde Vorteil aller in ihrem weiten Rahmen lebenden Volksstämme gebieterisch auf eine gründliche Reform der dualistischen Staatsform hin.

Daß eine solche Reform mit großen Schwierigkeiten verknüpft wäre, ist unleugbar. Vor allem, weil die Geister, von scheinbar näher liegenden kleinern Interessen erfüllt, diesem nur mittelbar und langsam wirkenden Heilmittel gegen schier unerträgliche Mißstände, die allerdings raschere Heilung heischen, noch nicht näher getreten sind. Aber wenn sich alle sonstigen Versuche partikularistischer Staatskünstler nur als Palliative erwiesen haben werden, wird sich die Erkenntnis von der unabweisbaren Notwendigkeit der hier erörterten Schritte zur Herstellung des innern Friedens, ja zur Rettung der Monarchie vor drohendem Zerfall früher oder später, hoffentlich nicht zu spät, unwiderstehlich Bahn brechen.



## Wie der Volksgeist des heutigen Englands geworden ist

(Schluß)



Am nun auf den eigentlichen Gegenstand des Buches von Kostig zu kommen, die englischen Arbeiterverhältnisse, so können wir auf einzelnes nicht eingehn; es genüge festzustellen, daß dieses Werk alle Einzeldarstellungen, wie die von Brentano, Schulze-Gävernitz und den beiden Webb entbehrlich macht, und daß, wer sich über Arbeitslohn und Arbeitszeit, über Gewerksvereine, Ausstände, Schiedsgerichte, Einigungsverfahren, die gerichtliche Behandlung des Streikpostenstehens und der bei Ausständen vorkommenden Gesetzeswidrigkeiten, über Hilfskassen, Konsumvereine, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, über den Arbeiterschutz, die Heranziehung von Arbeitern und von Frauen zur Fabrikinspektion, über die Unfall- und Haftpflicht, über das Wohnungselend und die Versuche, ihm abzuhelpfen, über das Schwitzsystem in der Hausindustrie, über die Behandlung der Arbeitslosenfrage unterrichten will, daß der hier alles, was ein Nichtfach-